

(Kurzinformation)

Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung: Änderung der Kantonsverfassung

Diese Verfassungsänderung will

- die Friedensrichterinnen und Friedensrichter von Strafgerichtsbehörden zu Strafverfolgungsbehörden machen, sodass sie ihre Aufgaben in der Ahndung des Gemeindestrafrechts im bisherigen Umfang weiterhin optimal wahrnehmen können;
- die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, welche nach der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung einzig noch die Funktion von Strafverfolgungsbehörden haben, im Katalog der Strafgerichtsbehörden streichen;
- begriffliche Anpassungen an die Schweizerische Strafprozessordnung vornehmen.

Die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung – welche am 1. Januar 2011 in Kraft treten – erfordert vor allem Anpassungen im Gesetz. Der Kantonsrat hat die entsprechende Einführungsgesetzgebung einstimmig beschlossen. Das Referendum wurde nicht ergriffen, weshalb einzig die Verfassungsänderung Gegenstand dieser Abstimmungsvorlage ist.

Der Kantonsrat hat die vorgeschlagene Änderung der Kantonsverfassung einstimmig beschlossen.

Kantonsrat und Regierungsrat beantragen Ihnen ein JA zur Vorlage.

(Hauptteil)

Erläuterungen

Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung: Änderung der Kantonsverfassung

Auslöser: Justizreform beim Bund

Auf Bundesebene sagten Volk und Stände am 12. März 2000 JA zur Justizreform. Diese beinhaltete u.a.:

- die Rechtsweggarantie (Art. 29a Bundesverfassung), die jeder Person einen Anspruch auf Zugang zu einem Gericht bei Rechtsstreitigkeiten gewährt;
- die Verfassungsgrundlage für eine Vereinheitlichung des Zivil- und Strafprozessrechts in der Schweiz (Art. 122 und 123 Bundesverfassung);
- die Pflicht der Kantone, die richterlichen Behörden zu bestimmen (Art. 191b Bundesverfassung).

Die Schweizerische Strafprozessordnung und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung

Die Eidgenössischen Räte verabschiedeten die neue Schweizerische Strafprozessordnung am 5. Oktober 2008. Diese ersetzt die 26 bisher geltenden kantonalen Strafprozessordnungen und beseitigt damit die in diesem Bereich bestehende Rechtszersplitterung. Die Schweizerische Strafprozessordnung regelt die meis-

ten Fragen rund um den Strafprozess abschliessend. Während dem kantonalen Verfassungs- und Gesetzgeber somit im Bereich des eigentlichen Verfahrensrechts kaum mehr Regelungsmöglichkeiten verbleiben, obliegen ihm im Wesentlichen die Organisation der Strafverfolgungs- und Strafgerichtsbehörden sowie die Festsetzung der Tarife für die Prozesskosten. Die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung wurde am 20. März 2009 von den Eidgenössischen Räten angenommen.

Im Kanton Solothurn wurde die Strafrechtspflege bereits mit der in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 beschlossenen Reform der Strafverfolgung an die späteren Vorgaben nach der Schweizerischen Strafprozessordnung angepasst. Es sind aus diesem Grund heute keine grundlegenden Änderungen in der Behördenorganisation mehr erforderlich. Die vom Kantonsrat am 10. März 2010 einstimmig beschlossene Einführungsgesetzgebung (RG 182 2009) behält denn auch die bestehende Organisation der kantonalen Strafverfolgungs- und Strafgerichtsbehörden im Wesentlichen bei.

Gegenstand der Abstimmungsvorlage

Gegenstand dieser Vorlage sind die Anpassungen in Artikel 90 der Kantonsverfassung, welcher die Behördenorganisation in der Strafgerichtsbarkeit betrifft. Erstens sind die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, welche bisher Strafgerichtsbehörden waren, neu als Strafverfolgungsbehörden zu bezeichnen. Zweitens sind die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, welche bisher sowohl als Strafgerichts- als auch als Strafverfolgungsbehörden bezeichnet waren, neu einzig noch Strafverfolgungsbehörden. Diese Anpassungen sind durch die Vorgaben der Schweizerischen Strafprozessordnung begründet. Im Übrigen und zur Hauptsache erfordert die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung aber Anpassungen in Gesetzen. Diese hat der Kantonsrat am 10. März 2010 einstimmig beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 2. Juli 2010 unbenutzt abgelaufen.

Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden von Strafgerichts- zu Strafverfolgungsbehörden

Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter hatten bisher im Kanton Solothurn folgende Aufgaben im Strafverfahren: Erstens waren sie Sühnrichter bei Ehrverletzungen und Tätlichkeiten, wenn der Straftagsteller und der Beschuldigte am gleichen Ort wohnten. Zweitens waren sie Strafrichter bei Übertretungen des Gemeindestrafrechts.

Nach der Schweizerischen Strafprozessordnung ist ein Sühneverfahren vor der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter, wie es im Kanton Solothurn bisher bekannt war, nicht mehr vorgesehen. Die Ausübung der bisherigen Funktion dieser kommunalen Behörde im Bereich von Ehrverletzungen und Tätlichkeiten ist somit nicht mehr möglich und in der vom Kantonsrat beschlossenen Einführungsgesetzgebung auch nicht mehr vorgesehen.

Die neue Prozessordnung ermöglicht den Kantonen, die Verfolgung und Ahndung von Übertretungen – also der allein mit Busse geahndeten Straftaten – an sogenannte Übertretungsstrafbehörden zu übertragen. Diese Übertretungsstrafbehörden können dann in ihrem Zuständigkeitsbereich Strafbefehle erlassen. Das Verfahren mit dem Erlass von Strafbefehlen (bisher im Kanton Solothurn als Strafverfügungen bezeichnet) ist typisch für die Beurteilung von Straftaten von geringer Bedeutung und auch im Kanton Solothurn etabliert. Das Strafbefehlsverfahren eignet sich auch besonders für die Ahndung von Übertretungen des Gemeindestrafrechts, wofür die Friedensrichterinnen und Friedensrichter zuständig sind. Auch sie können bereits unter geltendem Recht Strafverfügungen erlassen. Es liegt deshalb nahe, diese Behörden unter der Geltung der neuen Prozessordnung als Übertretungsstrafbehörden auszugestalten. Dadurch können sie ihre bewährte Zuständigkeit im Bereich des Gemeindestrafrechts weiterhin im bisherigen Umfang beibehalten. Dies bedingt aber, dass die Friedensrichterinnen und Friedensrichter von Strafgerichtsbehörden neu zu Strafverfolgungsbehörden werden. Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe a der Kan-

tonsverfassung, welcher sie unter den Strafgerichtsbehörden nennt, ist daher aufzuheben und sie sind neu in Absatz 2 unter den Strafverfolgungsbehörden aufzuführen.

Jugendanwältinnen und Jugendanwälte werden zu reinen Strafverfolgungsbehörden

Die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung lässt den Kantonen die Wahl zwischen einem Jugendrichter- und einem Jugendanwaltsmodell im Jugendstrafverfahren. Im Jugendanwaltsmodell ist die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt allein untersuchende Behörde; gerichtliche Befugnisse stehen dieser Behörde nicht zu. Der Kanton Solothurn hat sich mit der Reform der Strafverfolgung bereits vor 6 Jahren grundsätzlich für das Jugendanwaltsmodell entschieden. Dennoch übten die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte bisher auch Funktionen als "urteilende Behörde" aus. Sie waren darum in Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung auch als Strafgerichtsbehörden genannt. Da ihnen nach der Schweizerischen Strafprozessordnung im Jugendanwaltsmodell einzig noch die Funktion von Strafverfolgungsbehörden zukommt, sind sie im Katalog der Strafgerichtsbehörden in Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung zu streichen. Sie bleiben jedoch weiterhin in Absatz 2 dieser Bestimmung als Strafverfolgungsbehörden erwähnt.

Weitere Hinweise

Nachdem die Schweizerische Strafprozessordnung von "Strafbefehlen" spricht und das kantonale Recht für diese Verfügungen der Strafverfolgungsbehörden bislang die Bezeichnung "Strafverfügung" verwendet hatte, ist nun in Artikel 90 Absatz 3 der Kantonsverfassung eine entsprechende begriffliche Anpassung vorzunehmen. "Strafverfügungskompetenz" ist durch "Strafbefehlskompetenz" zu ersetzen. Zudem ist in diesem Absatz neu auch der Friedensrichter zu nennen, nachdem dieser zur Strafverfolgungsbehörde wird.

Die im Zuge der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vorzunehmenden Anpassungen in der Kantonsverfassung dürften kaum finanzielle Auswirkungen in Kanton und Gemeinden haben. Zwar ist anzunehmen, dass die Staatsanwaltschaft eine leichte Zunahme bei den zu behandelnden Antragsdelikten wegen Ehrverletzungen und Tätlichkeiten als Folge des wegfallenden Sühneverfahrens vor den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern verzeichnen wird. Die damit verbundenen Mehrkosten sind jedoch schwer abzuschätzen und scheinen vernachlässigbar.

Die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung zeitigt zum Grossteil Anpassungsbedarf im Gesetz. Diese notwendigen Anpassungen hat der Kantonsrat am 10. März 2010 bereits einstimmig beschlossen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden.